

Technische Hochschule Lübeck · Mönkhofer Weg 239 · 23562 Lübeck

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
des Landtages Schleswig-Holstein
z.Hd. Hr. Claus Christian Claussen (Vorsitz)

per Email: wirtschaftsausschuss@ltsh.de

Technische Hochschule Lübeck

Prof. Sebastian Fiedler

Fachbereich Bauwesen

Mönkhofer Weg 239

Dienstgebäude 14

23562 Lübeck

Telefon +49 451 300-5499

sebastian.fiedler@th-luebeck.de

www.th-luebeck.de

Datum: 08.12.2024

Stellungnahme zu Entwurf Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2024 Drucksache 20/2553

Sehr geehrter Herr Claussen,

gerne nehme ich zum Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (Drucksache 20/2553) Stellung. Dabei beschränke ich mich auf diejenigen Aspekte, die ich auf Grundlage meiner fachlichen Expertise im Bereich Energieversorgung und Klimaschutz im Gebäudebereich umfassend zu beurteilen vermag. Da aus meiner Sicht keine Überschneidung meiner fachlichen Expertise mit dem Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache 20/2610) besteht, schließe ich diesen nicht in meine Stellungnahme mit ein.

Im Folgenden führe ich meine Empfehlungen - nach den entsprechenden Fundstellen im Gesetzestext geordnet - auf:

§ 6 Klimaschutz in der Landesverwaltung

- **Abs. 1: Zwischenziel 2030**

Das Zwischenziel für die Minderung der Emissionen um 65 Prozent bis 2030 gegenüber dem Durchschnitt der Referenzperiode 2015 bis 2019 bezieht sich, abweichend von der Fassung des Gesetzes von 2021, nur noch auf direkte Emissionen. Allerdings wird weder im §2 „Begriffsbestimmungen“, noch in der Begründung zum Gesetzestext auf den Begriff „direkte Emissionen“ eingegangen. Vermutlich sind damit diejenigen Emissionen gemeint, die auch in der Startbilanz als direkte Emissionen aufgeführt werden (vergl. Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesverwaltung vom 05.05.2020, Seite 14), also Emissionen aus dem „Wärmeverbrauch von Heizöl und Gas in Landesliegenschaften“ und „Fuhrpark Landesverwaltung (Verbrennungsmotoren)“. Eine klare Definition des Begriffes „direkte Emissionen“ im Sinne des Gesetzes ist aus meiner Sicht dringend anzuraten.

- **Abs. 3: Anforderung Passivhausstandard**

Die Anforderungen an neu zu errichtende sowie Erweiterungen von Gebäuden auf Landesliegenschaften sind gegenüber der Fassung des Gesetzes von 2021 unverändert. Sie sind „unter Beachtung der Grundlagen des Passivhausstandards [...] zu planen und zu realisieren. Soweit im Einzelfall die Verwirklichung des Passivhausstandards technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, muss das zu errichtende Gebäude oder die Erweiterung des Gebäudes so ausgeführt werden, dass der nach dem Gebäudeenergiegesetz zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten mindestens um 30 Prozent unterschritten werden.“

Die Anforderung „Passivhausstandard“ führt aber in der Regel zu personellen und finanziellen Mehraufwänden in der Planung und Realisierung der Baumaßnahmen, ohne dass von einem entsprechenden Mehrwert durch die Senkung der Nutzungs- und Betriebskosten der Gebäude sowie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes ausgegangen werden kann. Bei einer Wärmeversorgung der Gebäude mit geringen bis keinen Emissionen - z.B. über Wärmepumpe mit Ökostrom oder Strommix Schleswig-Holstein oder ein dekarbonisiertes Wärmenetz - ist unter Umständen sogar davon auszugehen, dass die zusätzlichen grauen Emissionen aus den für die Erreichung des Passivhausstandards notwendigen höheren Dämmstärken, im Laufe des Lebenszyklus des Gebäudes nicht mehr durch eingesparte Emissionen im Gebäudebetrieb amortisiert werden können, sich die Gesamtbilanz der Emissionen des Gebäudes im Lebenszyklus also verschlechtert. Daher ist die Streichung der Anforderung „Passivhausstandard“ dringend anzuraten.

§ 14 Wärmeportal

- **Abs. 3 und 6: Angaben zur Entwicklung von Wärmenetzen im Wärmeportal**

Das geplante Wärmeportal für Wärmenetze soll „die Transformation der Wärmeversorgung hin zur Dekarbonisierung im Internet“ darstellen. Hierfür sind aber nicht nur Informationen zum Status quo der dargestellten Wärmenetze relevant, sondern auch Informationen aus vorliegenden Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen, die deren zukünftige Entwicklung abbilden. Dabei sind insbesondere die Entwicklung der Emissionsfaktoren bis zum Jahr 2040 (vergl. WPG 2024 Anlage 3 IV Nr. 3) und die geplante Temperaturabsenkung (vergl. WPG 2024 Anlage 3 IV Nr. 5) von besonderem Interesse. Es wäre daher

wünschenswert, wenn diese Punkte noch in Abs. 3 aufgenommen werden und in der nach Abs. 6 möglichen Rechtsverordnung Beachtung finden.

§ 17 Erfüllung der Pflicht nach §16 Absatz 1

- **Abs. 2 Pkt. 6.c): Erfüllungsoption Einzelraumfeuerungsanlage**

In § 16 Abs. 1 fordert das Gesetz die anteilige Deckung des Wärmeenergiebedarfes zu mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien beim Austausch oder erstmaligem Einbau von Heizungsanlagen. Gemäß § 17 Abs. 2 Pkt. 6.c) gilt die Pflicht als erfüllt, wenn „eine Einzelraumfeuerungsanlage [...] mit fester Biomasse betrieben wird und mindestens 30 Prozent der Wohnfläche beheizt und an mindestens 90 Tagen im Jahr benutzt wird oder mit einem Wasserwärmeüberträger zum Zentralheizungssystem ausgestattet ist“. Wird diese Erfüllungsoption gewählt, ist also der Einbau einer neuen Heizungsanlage mit einem Gaskessel als hauptsächlich genutzten Wärmeerzeuger möglich.

Auch nach GEG § 71 Abs. 9 können beim Heizungstausch, und in vielen Fällen auch beim erstmaligen Einbau einer Heizanlage, noch bis spätestens 30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028 neue Heizungsanlagen eingebaut werden, die mit gasförmigem Brennstoff betrieben werden. Allerdings haben die Betreiberinnen und Betreiber dieser Heizungsanlagen „sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird“. Eine Erfüllungsoption über eine mit fester Biomasse betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage, wie sie der Entwurf des EWKG zumindest für den Anteil von mindestens 15 Prozent eröffnet, sieht das GEG nicht vor. Erfüllt also die Betreiberin oder der Betreiber einer Heizungsanlage in Schleswig-Holstein die Anforderungen nach EWKG wie oben beschrieben mit dem Einsatz einer Einzelraumfeuerungsanlage nach § 17 Abs. 2 Pkt. 6.c), so muss sie oder er ab dem 1. Januar 2029 nach GEG trotzdem ihren oder seinen Gasliefervertrag so umstellen, dass dieser die dann nach GEG geforderten 15 Prozent Biogas oder Wasserstoff abdeckt. Es ist davon auszugehen, dass dies den Betreiberinnen und Betreibern von Heizungsanlagen in der Regel nicht bewußt ist und somit die zwischen EWKG und GEG abweichenden Regelungen zu Mißverständnissen und in der Folge auch Frustration führen wird. Um dem vorzubeugen, ist es dringend anzuraten, die Regelungen im EWKG an die entsprechenden Regelungen im GEG anzupassen, auch wenn diese nach GEG erst zu einem späteren Zeitpunkt greifen.

- **Abs. 3 Pkt. 2: Ersatzmaßnahme baulicher Wärmeschutz**

Die in § 17 Abs. 3 Pkt. 2 aufgeführte Erfüllungsoption über die Ersatzmaßnahme „Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz“ wird weder im Gesetzestext selbst, noch in dessen Begründung näher beschrieben. Es bleibt unklar, welche Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz oder die daraus resultierenden Energieeinsparungen gestellt werden. Die Ergänzung einer klaren Definition der Anforderungen im Gesetzestext ist dringend anzuraten, zum Beispiel in Anlehnung an die Regelungen nach §45 GEG 2022.

Ergänzender Hinweis: Informationen zur zukünftigen Entwicklung von Gasnetzen

Betreiberinnen und Betreiber von Wärmenetzen sind gemäß WPG 2024 dazu verpflichtet, bis Ende 2026 Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsfahrpläne zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese schaffen Transparenz und eine rechtsverbindliche Planungsgrundlage (vergl. GEG 2024 § 71j) für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, um Entscheidungen zur zukünftigen Wärmeversorgung ihrer Gebäude zu treffen. Allerdings fehlen den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden entsprechende Informationen zur zukünftigen Entwicklung der Gasnetze. Daher ist es dringend anzuraten, auch die Betreiberinnen und Betreiber von Gasnetzen zu verpflichten, möglichst zeitnah ebenfalls Fahrpläne zu erstellen und zu veröffentlichen, aus denen hervorgeht, wie die Gasnetze jeweils dekarbonisiert oder stillgelegt bzw. zurückgebaut werden sollen.

Zu den oben aufgeführten Punkten und Empfehlungen stehe ich gerne für Rückfragen und weiteren Vertiefung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Fiedler